

Geschäftsordnung für den Qualitätsbeirat

Präambel

Die Universität Hamburg sorgt gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag dafür, dass die Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge systematisch und regelmäßig bewertet wird. Dies erfolgt im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems, das regelmäßige Qualitätskonferenzen sowie Evaluationen mit anschließender Zertifizierung umfasst. Über die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems wird im Qualitätsbeirat beraten, dessen Arbeit in dieser Geschäftsordnung geregelt wird.

Inhalt der Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben

§ 2 Zusammensetzung

§ 3 Sitzungen

§ 4 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben

(1) Der Qualitätsbeirat berät das Präsidium zur Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in Studium und Lehre. Dafür diskutiert und bewertet er Rückmeldungen, Auswertungen und Anlässe der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems, z. B. aus Qualitätskonferenzen sowie den internen und externen Evaluationen, aus universitären Gremien, aufgrund von Vorgaben des Akkreditierungsrats, der Änderung gesetzlicher Vorgaben, von aktuellen Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung an Hochschulen und sonstigen Rückmeldungen.

(2) Er formuliert Vorschläge für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements für die Bachelor- und Masterstudiengänge, dazu zählt auch die Empfehlung über die kooperative Zusammenarbeit der Qualitätssicherung der Lehramtsstudiengänge mit der Qualitätssicherung der Bachelor- und Masterstudiengänge in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Qualitätsbeirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem,
- den Prodekaninnen bzw. Prodekanen für Studium und Lehre aus den Fakultäten mit Bachelor- und Masterstudiengängen,
- je eine Studierende bzw. einem Studierenden aus jeder Fakultät mit Bachelor- und Masterstudiengängen,
- je eine weitere Vertreterin bzw. einem weiteren Vertreter des Studiendekanats aus den Fakultäten mit Bachelor- und Masterstudiengängen
- der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung (GALB) sowie der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des GALB,
- der universitären Leitung des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg (ZLH)

sowie jeweils einer Vertretung

- der Stabsstelle Gleichstellung,
- der Leitung des Hamburger Zentrums für Universitäres Lehren und Lernen sowie aus dem Team Evaluation,
- des Zentrums für Weiterbildung,
- des Campusmanagements und
- der Abteilung 3 - Studium und Lehre.

Für studentische Mitglieder sind jeweils Stellvertretungen zu benennen.

(2) Zusätzlich können anlassbezogen weitere Mitglieder der UHH und externe Qualitätsmanagement-Expertinnen und -Experten hinzugezogen werden.

(3) Die studentischen Mitglieder sowie Stellvertretungen werden durch die jeweiligen Dekanate benannt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Semester (in der Regel ein Jahr).

§ 3 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Qualitätsbeirats finden mindestens zwei Mal jährlich statt.

(2) Die Sitzungen werden durch das Referat 31 - Qualität und Recht in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden koordiniert. Dabei übernimmt das Referat 31 die Vorbereitung und die Protokollierung der Sitzungen.

(3) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Qualitätsbeirats im Anschluss an die Sitzung zugesandt. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach dem Versand kein Einspruch erhoben wird.

(4) Die Sitzungen sind nach Maßgabe vorhandener Plätze öffentlich für die Mitglieder der Hochschule. Die bzw. der Vorsitzende oder die Mehrheit des Qualitätsbeirats kann weitere Personen zulassen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Qualitätsbeirat in Kraft.

Hamburg, den 14.11.2024

Universität Hamburg